

66. Begründung der Verjährungseinrede. — Verjährung gegen den selbstschuldnerischen Bürgen.

U. R. N. I. 14. §§. 391 flg.

I. Hilfssenat. Ur. v. 11. Februar 1881 i. S. B. (K.) w. G.'sche Eheleute (Bekl.). Rep. IVa. 198/80.

- I. Kreisgericht Bunzlau.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Kläger nahm im November 1878 die Beklagten wegen einer Schuld ihres Sohnes für Bekleidungsgegenstände, welche derselbe in den Jahren 1872 bis 1875 käuflich entnommen hatte, als selbstschuldnerische Bürgen in Anspruch. Die Beklagten wollten nur eine einfache Bürgschaft eingegangen sein und erhoben unter Berufung auf das Gesetz vom 31. März 1838 den Einwand der Verjährung. Der Appellationsrichter, ohne zu entscheiden, ob einfache oder selbstschuldnerische Bürgschaft vorliege, erachtete die Einrede der Verjährung für durchgreifend. Bei einer einfachen Bürgschaft, so führte er aus, hebe nach §. 391 U. R. N. I. 14 die Verjährung, welche den Hauptschuldner befreie, auch die Verbindlichkeit des Bürgen auf; und hier sei die dem Sohne der Beklagten als Hauptschuldner zu statten kommende zweijährige Verjährung des §. 1 Nr. 1 des Ges. vom 31. März 1838 schon vor Anstellung der

gegenwärtigen Klage vollendet gewesen. Dem selbstschuldnerischen Bürgen aber gebe der §. 393 das. zwar auch die gleichartige Verjährung, wie dem Hauptschuldner, sodas den Beklagten als Selbstschuldner gleichfalls die kürzere Verjährung des allegierten Gesetzes zur Seite stehen würde; er bestimme aber für die Verjährung einen anderen Lauf und lasse sie erst vom Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme beginnen; es würde sonach gegen die Beklagten jedenfalls vom Tage der Übernahme der Bürgschaft an die zweijährige Verjährung gelaufen sein; bei Prüfung der Frage aber, ob dies geschehen oder nicht geschehen, werde zum Nachteil des Klägers, der zur Substanziierung seiner Klage auch in dieser Hinsicht verpflichtet gewesen, die Angabe vermisst, wann die schriftliche Bürgschaftserklärung der Beklagten erfolgt sein solle; und da Unterbrechungen der Verjährung nicht nachgewiesen seien, müsse diese für vollendet angesehen werden.

Das Reichsgericht erachtete die hiergegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde für begründet, hielt aber das abweisende Urteil aufrecht, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Mit Recht erhebt die Nichtigkeitsbeschwerde die Klage der Verletzung der Grundsätze über die Verteilung der Beweislast.

Die Einrede der Verjährung ist von demjenigen, der sich auf sie beruft, thatsächlich nach allen Richtungen hin, also auch hinsichtlich des Anfangspunktes der Verjährungsfrist, zu substantzieren. Vergl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 14 S. 257 und dortige Allegate. Hiernach hätten die Beklagten, wenn wirklich — wie der Appellationsrichter angenommen — die Verjährung gegen sie als selbstschuldnerische Bürgen erst mit dem Zeitpunkte der Bürgschaftsübernahme zu laufen begann, diesen Zeitpunkt angeben und nachweisen müssen, um darzuthun, das die Verjährung schon vor Anstellung der Klage abgelaufen war. Von dieser Beweisführung sind sie dadurch, das der Kläger es seinerseits unterlassen hat, die Klage durch Angabe jenes Zeitpunktes zu substantzieren, nicht befreit worden. Es hat deshalb der Appellationsrichter mit seiner gegenteiligen Annahme die Beweislast unrichtig verteilt.

Wenn sonach auch die Beschwerde für begründet zu erachten war, so mußte doch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhalten werden, weil thatsächlich die Verjährungseinrede genügend substantziiert ist.

Auch jetzt kann unentschieden bleiben, ob Beklagte eine einfache

oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen haben. Das Gesetz stellt den einfachen und den selbstschuldnerischen Bürgen, was den Lauf der Verjährung anlangt, gleich. Gegen beide läuft dieselbe Verjährung, wie gegen den Hauptschuldner (§§. 391, 392 a. a. D.). Nur insofern besteht ein Unterschied, als sich der Gläubiger die Forderung gegen den selbstschuldnerischen Bürgen erhält, wenn er die Verjährung nur gegen ihn unterbricht, und als ferner die gegen den Hauptschuldner abgelaufene Verjährung dem selbstschuldnerischen Bürgen dann nicht zu statten kommt, wenn nach getroffener Abrede der Bürgschaftsanspruch erst später fällig, d. h. klagbar sein soll. Dieser doppelte Sinn ist dem §. 393 a. a. D. beizulegen, wenn er vorschreibt, daß der selbstschuldnerische Bürge sich mit einer bloß in Ansehung des Hauptschuldners abgelaufenen Verjährung gegen den Gläubiger nicht schützen kann. Eine andere Deutung hat auch das vormalige preuß. Obertribunal in dem, vom Appellationsrichter in Bezug genommenen Erf. vom 1. März 1853 (Gruchot, Beiträge Bd. 17 S. 325) dieser Vorschrift nicht gegeben.

Wenn demnach den Beklagten, mögen sie einfache oder selbstschuldnerische Bürgen sein, dieselbe Verjährung zur Seite steht, wie dem Hauptschuldner, so genügt zur Substanziierung des Einwandes der Verjährung, daß Beklagte, wie sie gethan, diese gegenüber der die Lieferungszeiten angegebenden Klagerrechnung unter Berufung auf das Gesetz vom 31. März 1838 geltend machten."